



**Schutzkonzept vor Gewalt und Machtmissbrauch
Sexualpädagogische Handlungsorientierung
in Erziehungsstellen**

1. Einleitung

Im 2. Halbjahr 2018 beschäftigte sich das gesamte Team unseres Verbundes intensiv mit der Thematik der Prävention zur Vermeidung von Gewalt und Machtmissbrauch sowohl in nicht sexualisierter wie auch in sexualisierter Form und Grenzssetzungen als ein Teil des pädagogischen Alltagshandelns.

Wir stellten schnell fest, dass der Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch nicht nur auf die Betrachtung der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen beschränkt werden kann. Da wir als Erziehungsstellen in und mit unseren Familien arbeiten, braucht das gesamte Familiensystem diesen Schutz, d.h. dass die eigenen leiblichen Kinder als auch die „Erziehungsstelleneltern“ in dieses Schutzkonzept eingeschlossen werden müssen.

Da wir über unsere Handlungsorientierung einen umfassenden Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch sichern wollen und sexuelle Gewalt nur ein Teilaspekt davon ist, bedeutete dies für uns sowohl eine Auseinandersetzung mit unseren pädagogischen Konzepten und unserem erzieherischen Alltagshandeln, als auch ein Diskurs über unsere sexualpädagogischen Vorstellungen und unsere eigenen sexuellen Biografien. Auch heute noch ist es nicht selbstverständlich, gerade im intimen und privaten Bereich der Sexualität eine gemeinsame Sprache und Offenheit zu finden. Im Folgenden differenzieren wir deshalb oft nicht ausdrücklich zwischen Gewalt und sexueller Gewalt. In bestimmten Bereichen, besonders wenn es um Haltungen und eine sexualpädagogischen Handlungsorientierung geht, differenzieren wir dennoch.

2. Erziehung und Grenzsetzung als Machtprozesse

Unser Schutzkonzept und sexualpädagogische Handlungsorientierung geht von der Grundannahme aus, wie sie Prof. Klaus Wolf beschrieben hat: „ Erziehung hat als eine strukturelle Voraussetzung einen Machtüberhang zugunsten der Erziehenden. Damit konzentriert sich die (theoriegeleitete) Wahrnehmung auf die Frage: Durch welche Machtmittel und aus welchen Machtquellen wird dieser Überhang hergestellt. Sowohl die Erziehungsziele als auch die Auswahl der Machtmittel ist begründungsbedürftig.“ Wolf definiert Macht im Sinne von Norbert Elias: ‘Insofern als wir mehr von anderen abhängen als sie von uns, mehr auf andere angewiesen sind als sie von uns, haben sie Macht über uns, ob wir nun durch nackte Gewalt von ihnen abhängig geworden sind oder durch unsere Liebe oder unser Bedürfnis geliebt zu werden, durch unser Bedürfnis nach Geld, Gesundheit, Status, Karriere und Abwechslung‘ “ (K. Wolf, „Macht, Pädagogik und ethische Legitimation“, Evangelische Jugendhilfe 2000: Heft 4: 197-206)

Das Thema „Machtausübung“ lässt sich also in der Pädagogik nicht umgehen und es stellt sich die Frage – wie sie auch Manfred Stoppel in seinem Projekt „Pädagogik und Recht“ formuliert, wie wir als pädagogische Fachkräfte „nach den Regeln der Kunst“ unseren Erziehungs- und Förderauftrag wahrnehmen und pädagogisch fachlich wie rechtlich legitimiert handeln. Welche Form der „Machtausübung“ hat zulässig ein pädagogisches Ziel verfolgt, oder wurde dabei legitim in ein Kindesrecht eingegriffen oder wurden Grenzen des „Machtüberhangs“ überschritten?

Wenn uns diese Unterscheidung gelingt und wir dabei das gesamte Erziehungsstellen Familiensystem im Blick haben, dann haben wir die von uns betreuten wie auch die eigenen Kinder vor Gewalt und Machtmissbrauch durch uns, als verantwortliche Fachkräfte in unseren Erziehungsstellen bestmöglich geschützt und der Blick kann sich auf weitere Risiken und Gefährdungen von außen richten, wie z. Bsp. Macht und Gewalt zwischen (Geschwister) Kindern oder (sex.) Gewalt und Machtmissbrauch außerhalb des Erziehungsstellensystems.

Sexueller Missbrauch und sexuelle /sexualisierte Gewalt sind für uns eine besonders perfide Variante von Machtmissbrauch und Gewalt, in der gegen den Willen eines Kindes oder unter Ausnutzung von körperlicher, seelisch, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit ein Machtüberhang ausgenutzt wird für die Befriedigung von Bedürfnissen der überlegenen Person. Bei sexuellem Missbrauch geht es auch um strafbare Handlungen und im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses werten wir sexuelle Kontakte auch mit Einverständnis des zu betreuenden als Missbrauch seitens des professionellen Helfers.

3. Das spezifische Setting „Erziehungsstelle“

In Erziehungsstellen leben und arbeiten pädagogisch qualifizierte Fachkräfte, die im Rahmen der Jugendhilfe Kinder und Jugendliche in ihr Familiensystem und zumeist in ihren eigenen Wohnräumen aufnehmen und sie dort kontinuierlich und im familiären Rahmen betreuen. Fachlich qualifizierte Erziehung und Förderung soll in einem privat geprägten Rahmen eines Familiensystems stattfinden, die Stärken einer institutionellen Erziehung sollen sich mit den Stärken eines Lebens in einer Familie und in Privatheit verbinden.

Die Arbeit in Erziehungsstellen ist davon geprägt, dass nur wenige Bezugspersonen (Erziehungsstellen-“Eltern“) die aufgenommenen Kinder ohne Schichtdienst, sondern rund um die Uhr, kontinuierlich in familiär geprägten Rollen betreuen und davon dass die professionelle Erziehung und Förderung im privaten Familiensystem und häufig unter Einbezug der leiblichen Kindern der Erziehungsstellenbetreiber stattfindet. Dienst und Freizeit, „öffentliche Erziehung“ und Privatsphäre finden in einem ganzheitlichen Rahmen statt und lassen sich nicht trennen.

Im Sinne Wolfs lässt sich vermuten, dass *alle* Mitglieder einer Erziehungsstelle sich in hoher gegenseitiger Abhängigkeit befinden und dass für *alle* das akzeptierte Aushandeln einer akzeptierten Machtbalance und eines angemessenen Machtüberhangs der Erziehungsstellen-“Eltern“ die Basis für eine gelingende Alltagsgestaltung und erzieherisches Handeln bilden. Weiter lässt sich vermuten, dass dies aufgrund des ganzheitlichen Settings und der starken gegenseitigen Abhängigkeit unter hoher emotionaler Beteiligung stattfindet. Eine gelingende Balance gibt einer Erziehungsstelle eine hohe Chance, pädagogisch erfolgreich zu arbeiten, eine „win-win“ Situation für das Familiensystem wie für die aufgenommenen Kinder. Gelingt diese Balance nicht, besteht ein hohes Risiko nicht nur im Scheitern der „Jugendhilfemaßnahme“, sondern auch in einer hohen, emotionalen Belastung des gesamten, privaten Familien und Beziehungssystems mit der Gefahr von Überforderung und Eskalation von Konflikten.

Weiter ist für Erziehungsstellen charakteristisch, dass die Familien wie auch die aufgenommenen Kinder „Uneindeutigkeiten“ bewältigen müssen. Gesellschaftliche wie persönliche Erwartungen an Familien und „Familienideologie bilden einen Kontrast zum gelebten Familienalltag oder bisherigen Erfahrungen mit Familie. Ebenso uneindeutig ist auch die Frage der familiären Zugehörigkeit zur Pflege- respektive der Herkunftsfamilie und die eigene Identität als Pflege / Familienkind. Hier sind Sensibilität, genaues Hinsehen und die Entwicklung hilfreicher Bewältigungsstrategien wichtig.

In diesem Sinne beschreibt unser Schutzkonzept nicht nur den Schutz der aufgenommenen Kinder in einer Jugendhilfemaßnahme „Erziehungsstelle“, sondern ein Schutzkonzept muss auch den Schutz des (privaten) Familiensystems der Erziehungsstelle, also aller Mitglieder des Systems im ganzheitlichen Sinne einschließen.

Daraus schlussfolgernd ist es die besondere Verantwortung des Trägers „SoFa“, und aller MitarbeiterInnen, Standards und Handlungsorientierungen zu formulieren, die die Ressourcen und

Stärken unseres speziellen Jugendhilfeangebots „SoFa Erziehungsstellen“ nutzt und damit auch die Risiken von (sex.) Machtmissbrauch und Gewalt minimiert. Deswegen zeigen wir zunächst ressourcenorientiert die Chancen unserer Einrichtung auf, bevor wir uns der defizitorientierten Risikoanalyse widmen.

Der soz. päd. Familienverbund hat folgende trägerinterne Strukturen und darin folgende Prozessabläufe vereinbart, die für eine hohe Qualität unserer Arbeit sorgen sollen und damit zugleich einen guten Schutz für die uns anvertrauten Kinder, wie auch der gesamten Erziehungsstellenfamilien vor Gewalt und Machtmissbrauch geben.

4. Die Struktur- und Prozessqualitäten von “SoFa“ unter dem Blick von Prävention von Gewalt und Missbrauch

Der Soz. päd. Familienverbund gründete sich 1999 als ein Verbund von selbständigen Erziehungsstellen, die unter dem Dach einer gemeinsamen Betriebserlaubnis und gemeinsam vereinbarter Standards, ihre Einrichtung als Eigentümergemeinschaft zusammen führen. Die in der Gründung vereinbarten Träger Rahmenbedingungen, die konzeptionell im Leistungsangebot, im Gesellschaftervertrag mit seiner Verwaltungsordnung und einem Einrichtungshandbuch festgehalten sind, formulieren den strukturellen Rahmen für die Qualitätsentwicklung und Sicherung der Arbeit. Diesen Rahmen und die Gestaltung der Prozesse dort, möchten wir unter dem Blick von Prävention auch als Teil eines Schutzkonzepts vor (sex.) Machtmissbrauch und Gewalt betrachten.

In den Jahren 2006 – 2009 erforschte das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Titel „Wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung“, welche Wirkfaktoren sich empirisch gesichert finden lassen, die die Qualität in stationären Jugendhilfeeinrichtungen verbessern. Das Ergebnis dieses Modellprogramms zeigte, dass sich institutionelle Wirkfaktoren finden lassen, die empirisch gesichert Auswirkungen auf die Qualität einer Einrichtung haben. Diese Wirkfaktoren sind unter anderem:

1. Mitbestimmung der Fachkräfte in ihren Organisationen und Arbeitsautonomie
2. Qualität des Teamklimas und Organisationsverbundenheit
3. Verbindliche Verfahrensregeln
4. Ausgewogene Aufgaben- und Ressourcen- Planung
5. Qualität der Arbeitsbeziehungen zu den jungen Menschen
6. Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen im pädagogischen Alltag
7. Beteiligungsfördernde Gestaltung von Hilfeplangesprächen
8. Wirkungsdialoge

(www.agjae.de/pics/medien/1_1259911184/5.5_Wirkungsorientierte-Jugendhilfe.pdf)

Zu diesen Wirkfaktoren lassen sich in unserem Leistungsangebot, in unserem Gesellschaftervertrag mit seiner Verwaltungsordnung und im Einrichtungshandbuch folgende Qualitätskriterien aufführen:

Zu 4.1) Mitbestimmung und Arbeitsautonomie

Der Soz. päd. Familienverbund ist in der Rechtsform UG & Co KG organisiert. Jede Erziehungsstelle unseres Verbundes ist mit gleicher Stimme Gesellschafter / Kommanditist und hat damit ein Mitbestimmungsrecht und Pflicht. Die Gesellschafterversammlung bestimmt den „Kurs“ und die Entwicklung der Einrichtung und nimmt die Trägerverantwortung wahr. Sie kontrolliert und beauftragt den Geschäftsführer entsprechend der getroffenen Beschlüsse und zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht.

- In einer Selbstverpflichtungserklärung haben alle Gesellschafter sich unter dem Dach einer gemeinsamen Betriebserlaubnis, eines gemeinsamen Leistungsangebotes und über den Gesellschaftervertrag mit seiner Verwaltungsordnung zur Einhaltung der dort benannten qualitativen Standards des Leistungsangebots und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung, sowie den Qualitätskriterien des Spitzenverbandes VPK verpflichtet.
- In diesen Vertragsgrundlagen formulieren wir unsere Leitbilder und Grundhaltungen für unsere Arbeit, wie auch konkrete Prozesse der Umsetzung. Ein Einrichtungshandbuch gibt dabei vielfältige praktische Hilfen in Form von Checklisten, Arbeitspapieren etc .
- Jede Erziehungsstelle ist zur regelmäßigen Wahrnehmung von Supervision verpflichtet, hat aber die freie Wahl eines externen Supervisors und einer Vertretungskraft.
- Jede Erziehungsstelle ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, die im Team besprochen aber in eigener Verantwortung und Entscheidungskompetenz gebucht werden.
- Jede Erziehungsstelle ist zur Wahrnehmung von regelmäßiger Fachberatung in Form von Hausbesuchen verpflichtet, die Termine werden gemeinsam vereinbart.
- Jede Erziehungsstelle ist zur Teilnahme an wöchentlich 3 stündigen Teambesprechungen verpflichtet. Hier findet neben kollegialer Supervision und Fallbesprechungen auch die gemeinsame Einrichtungsführung und Entwicklung statt. Die Fachberatung nimmt an diesen Sitzungen ebenfalls teil.
- Die Gesellschafter des soz. päd. Familienverbundes haben beschlossen, dass zur optimalen Arbeitsfähigkeit dieses Organisationsmodells der Verbund nicht mehr als 7 Erziehungsstellen betreiben soll, um eine gute, überschaubare Kommunikation und Beschlussfähigkeit in geringer Einrichtungshierarchie zu sichern.

Dieser Rahmen bildet die Orientierungsgrundlage für die Arbeit in der Erziehungsstelle. Innerhalb dieses Rahmens hat der jeweilige Erziehungsstellenbetreiber ein hohes Maß an Autonomie und Verantwortung in der Gestaltung der erzieherischen Arbeit.

Zu 4.2) Qualität des Teamklimas und Organisationsverbundenheit

Die wöchentlichen gemeinsamen Teambesprechungen bilden das organisatorische und kommunikative Rückgrat der Einrichtung. Die Teambesprechungen haben die Aufgabe, sich gegenseitig in seiner Erziehungsstellenarbeit durch kollegialen Erfahrungsaustausch und über Fallbesprechungen wie auch Themenarbeit zu unterstützen und gemeinsame pädagogische Haltungen zu entwickeln.

- Es ist dabei permanente Aufgabe, dass dies in gegenseitiger Wertschätzung und Fehlerfreundlichkeit geschieht und dass auch der Umgang mit Kritik und gegenseitiger Kontrolle gelingt.
- Die Besprechungen mit ihren Ergebnissen und Beschlüssen werden protokolliert.
- Die Häufigkeit der Treffen, die übersichtliche und direkte Kommunikation untereinander – „alle an einem Tisch“ – , die im Laufe der Zeit gute gegenseitige Kenntnis aller Mitarbeiter /Erziehungsstellenfamilien wie aufgenommenen Kinder, sowie die regelmäßige Reflexion der Teamsituation und der Mitarbeiterzufriedenheit, fördern das Gelingen eines guten Teamklimas. In Konfliktfällen ist es möglich eine Teamsupervision in Anspruch zu nehmen.
- Die Teambesprechungen finden jeweils reihum in den Wohnungen der Erziehungsstellen statt, um so gegenseitige „Atmosphäre“ und „Familienkultur“ kennenzulernen.
- Die Organisationsverbundenheit wird in unserem Verbund dadurch gefördert, dass jede Erziehungsstelle als Gesellschafter / Kommanditist ein volles anteiliges Mitspracherecht in allen Einrichtungsbelangen hat und ein Recht auf Transparenz aller auch der wirtschaftlichen Vorgänge. Im Rahmen der Teambesprechungen werden alle Einrichtungsbelange von den finanziellen Rahmenbedingungen bis zur konzeptionellen Einrichtungsentwicklung, Qualitätsentwicklung und Übernahme von Trägerverantwortung gemeinschaftlich beschlossen. Damit ist eine höchstmögliche Transparenz und Klarheit in den Entscheidungsstrukturen gegeben.

- Über die Fachberatung und Geschäftsführung erfolgt hierbei die Koordination, die Unterstützung durch Input und die fachliche Kontrolle.
- Bei ernsthaften Konflikten, die eine gemeinsame Führung der Einrichtung bedrohen, ist eine „Schiedskommission“ schriftlich vereinbart zur Mediation und Konfliktlösung.

Zu 4.3) Verbindliche Verfahrensregeln

- Eine Verwaltungsordnung benennt neben den gemeinsam erarbeiteten Leistungsverpflichtungen durch das Leistungsangebot eine Fülle von Schlüsselprozessen, die in konkrete Standards gefasst werden.
- Über ein Einrichtungshandbuch können zu einer Vielfalt von pädagogischen Schlüsselprozessen orientierende Checklisten und Arbeitsblätter abgerufen werden. Damit haben wir Prozesse und Ablaufkaskaden beschrieben, die sowohl prophylaktisch das Entstehen von Gewalt und Machtmissbrauch verhindern sollen, als auch bei Verdacht auf Fehlverhalten und Kindeswohlgefährdung Anleitung zu weiteren Vorgehen geben. Insbesondere – unter dem Blick von Schutz vor (sex.) Gewalt und Machtmissbrauch beschreiben wir folgende Schlüsselprozesse:
 - o Situationen haben Vorrang, die sich zu Krisen entwickeln können und wir arbeiten zunächst prophylaktisch über Teambesprechungen, Fachberatung von Erziehungsstellenmitarbeitern wie Kindern / Jugendlichen und über kollegiale Unterstützung, um eskalierende Krisen, Überforderungen oder auch Machtmissbrauch und Gewalt im Ansatz zu verhindern.
 - o Wir haben Alltagsstandards in der Tagesstruktur und im Erziehungsstellenleben formuliert, die auch Partizipation, Kinderrechte und Umgang mit Beschwerden einbeziehen.
 - o Die Fachberatung hat neben der Beratung der ErziehungsstellenmitarbeiterInnen auch die Verpflichtung zur Beachtung des Kindesschutzes und soll „unparteiisch“ und nur dem Kindeswohl verpflichtet, über direkte Einzelkontakte Vertrauen zu den jeweiligen aufgenommenen Kindern aufbauen und sich als Unterstützung bei Problemen und Beschwerden anbieten.
 - o Krisensituationen haben Anspruch auf zeitnahe Hilfen durch die Fachberatung und eine Krisenhilfe kann sowohl durch die Erziehungsstellenbetreiber als auch durch die Kinder angefordert werden. Neben Einzelberatungen können auch moderierte Familiengespräche geführt werden.
- Bewerbungsverfahren - als eine wesentliche Wahrnehmung von Trägerverantwortung auch mit der Aufgabe der Sicherung vor Kindeswohlgefährdung durch die Gewinnung persönlich geeigneter Fachkräfte - haben eine verbindliche Ablaufstruktur. Ein Bewerbungsverfahren erstreckt sich über mehrere Monate und viele Kontakte, in der neben der Prüfung der gesetzlichen und betriebserlaubnispflichtigen Vorgaben wie Qualifikation und erweitertes Führungszeugnis auch die pädagogische Kompetenz und die persönliche Eignung und Haltung überprüft werden. Unser Bewerbungsverfahren erstreckt sich dabei auf das gesamte Familiensystem, incl. des Ehe- / Lebenspartners und ggfs. eigener Kinder und die Lebens- und Wohnsituation. Ebenso werden auch die speziellen Erfordernisse und die Motivation, sich in unserer speziellen Organisationsform anzuschließen geprüft. Die Information der zukünftigen Erziehungsstellenbetreiber mit ihren Familienmitgliedern, wie auch die gegenseitige Prüfung, findet sowohl durch Hausbesuche von Teammitgliedern wie auch durch Einladung zur regelmäßigen Teilnahme an unseren wöchentlichen Teambesprechungen statt.
- Eine intensive Einarbeitung und Begleitung bei der Belegung soll das Risiko von Überforderungssituationen und damit Eskalationsgefährdungen mindern.

Zu 4.4) Ausgewogene Aufgaben- und Ressourcen- Planung

Jeweils einmal wöchentlich finden 3 stündige Teambesprechungen statt, die eine feste Struktur aufweisen. Neben dem Leitsatz „Krisen haben Vorrang“, der akuten Krisen immer Besprechungszeit einräumt, wird über diese Struktur im Monatsrhythmus eine der Vielfalt der Aufgaben und Themen angemessene Verteilung der Zeitressourcen erreicht. So wechseln sich kollegiale Supervision, Fallbesprechungen, pädagogische Themenarbeit und die Wahrnehmung von Trägerthemen wie Bewerbungsverfahren, Qualitätsentwicklung und Einrichtungsführung ab. Zwei Teambesprechungen im Jahr sind als Gesellschafterversammlung zur gemeinsamen Einrichtungsplanung und Evaluation verpflichtend. Für die Arbeit in den Erziehungsstellen hat jede eine Entlastungs- und Vertretungskraft, die sie eigenverantwortlich und nach ihren individuellen Wünschen einsetzen kann.

Zu 4.5 und 4.6) Qualität der Arbeitsbeziehungen zu den jungen Menschen und Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen im pädagogischen Alltag

In der Privatsphäre und im Familiensystem der pädagogischen Fachkraft werden junge Menschen aufgenommen und familienanalog rund um die Uhr betreut. Es gibt keinen Wechseldienst und die Betreuung orientiert sich an einem „normalen“ Familienleben mit familienähnlichen „Eltern-“ und „Geschwister-“, Rollen. Nach innen wie außen orientieren Erziehungsstellen sich möglichst wenig stigmatisierend an die „normale Lebenswelt“. Dennoch kann immer nur eine Annäherung an „Normalität“ gelingen und viele Uneindeutigkeiten und Vielfältigkeiten müssen durch individuelles Aushandeln und Definieren von Rollen bewältigt werden.

Jede Erziehungsstelle ist ein einmaliges und individuelles System mit einer eigenen „Familienkultur“. Beziehungs- und Bindungsarbeit und „interkulturelle“ Familienkompetenz prägen die Arbeit in der Erziehungsstelle. Zugleich spielt der wertschätzende und ressourcenorientierte Einbezug der Herkunftsfamilien eine starke Rolle und die Bereitschaft zur Transparenz des Erziehungsstellen Familiensystems zu allen Beteiligten des Helfersystems trotz des Rechts auf „Privatheit“ im Familiensystem.

Für die Arbeitsbeziehungen und Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten der aufgenommenen jungen Menschen in Erziehungsstellen ist daher kennzeichnend, dass einerseits „traditionelle“ Eltern-, Kind-, Familien- Rollenmuster Orientierung bieten, andererseits Erziehungsstellenfamilien als „Ergänzungsfamilien“ offene Systeme sein müssen. Durch das familiäre, bindungsorientierte Setting und die Aufarbeitung von Bindungserfahrungen und Erziehungsdefiziten sind Übertragungs- Gegenübertragungsprozesse typisch für die Erziehungsstellenarbeit und können stark belastend sein. Daher sind professionelle Kompetenzen und Distanz ebenso wichtig sind wie familiäre Nähe.

Die Qualität der Arbeitsbeziehungen und auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sex.) Machtmissbrauch und Gewalt gelingt in Erziehungsstellen dann am besten, wenn einerseits die aufgenommenen Kinder und auch die Erziehungsstellenfamilien einen Vertrauensschutz und damit ein Recht auf Privatheit und Familienleben genießen und andererseits der professionelle Rahmen in und um die Erziehungsstellen für die nötige Transparenz, Offenheit und professionelle Distanz sorgen.

Konkret bedeutet das für die pädagogische Arbeit in unserem Verbund:

- Stete und regelmäßige Reflexion des Familienalltags und der pädagogischen Arbeit im Rahmen der Fachberatung und auch der Teambesprechungen sorgen für Transparenz, professionelle Distanz und unterstützen die Bearbeitung von Krisen, belastenden Übertragungsbeziehungen und fördern einen realistischen, nicht überfordernden Blick für die Ziele im Rahmen der Erziehungs- und Hilfeplanung.
- Durch regelmäßige Einzelsupervision der Erziehungsstellen“eltern“ werden Rollenklarheit und emotionale Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten und ein angemessenes Nähe – Distanz Verhältnis im Familiensystem bearbeitet
- Die aufgenommenen Kinder und Jugendlichen werden alters- und entwicklungsgemäß an allen Entscheidungen im Familienalltag beteiligt unter besonderer Berücksichtigung des

„Kulturschocks“ dass verschiedene Familiensysteme und Bindungserfahrungen aufeinander treffen und ein gegenseitiges Verstehen und Akzeptieren erarbeitet werden muss. Erziehungsstellen müssen sowohl Sicherheit und Orientierung bieten, als auch die bisherigen Lebenserfahrungen der Kinder und Jugendlichen und deren Bedürfnisse oder auch Traumatisierungen berücksichtigen und wertschätzen.

- Die nötige Transparenz der Prozesse in der Erziehungsstellenarbeit und der Schutz vor (sex.) Gewalt und Machtmissbrauch, sowie die Möglichkeit und das Selbstvertrauen sich zu beschweren, wird unterstützt durch direkte Kontaktangebote der Fachberatung zu den Kindern / Jugendlichen in Einzelkontakten, ohne Anwesenheit der Erziehungsstellen Mitarbeiter. Daneben werden auch weitere externe Vertrauenspersonen (Lehrer, Vereine, Ombudsmänner, Telefonseelsorge...) und die Möglichkeit diese jederzeit erreichen und sich beschweren zu dürfen ausdrücklich besprochen und z. Bsp. in Form von Telefon-/Adressenlisten transparent verfügbar gemacht.
- Das Recht auf Information, Beteiligung, Mitentscheidung und die Rechte von Kindern werden situations- und entwicklungsangemessen immer wieder pädagogisch erarbeitet und als ein Aspekt von Erziehung zur Selbstwirksamkeit und Selbstverantwortlichkeit gesehen. Damit werden auch die Regeln des gemeinsamen Erziehungsstellenfamilienlebens, die auch den Umgang mit Privatsphäre und Freundschaften / Beziehungen etc. beinhalten, gemeinsam besprochen und vereinbart.

Zu 4.7) Beteiligungsfördernde Gestaltung von Hilfeplangesprächen

Die Hilfeplangespräche werden in der Regel halbjährlich durch einen vorbereitenden Bericht der Erziehungsstelle unterstützt. Die Erziehungsstelle sorgt dafür, dass der Bericht mit dem Kind / Jugendlichen, wie auch mit den Sorgeberechtigten / Vormündern durchgesprochen wird und dass jede Partei in eigenen Worten Stellung dazu nimmt und ihre Sichtweise und Wünsche mitteilt. Die Durchführung des Hilfeplangesprächs erfolgt unter Federführung der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes. Dennoch bemühen wir uns um eine entwicklungs- und altersgemäße Durchführung des Gesprächs mit entsprechender Zielplanung.

Zu 4.8) Wirkungsdialoge

Im Rahmen der Hilfeplangespräche werten wir auch die Zusammenarbeit mit den fallzuständigen Fachkräften des Jugendamtes und ggfs. auch weiteren Beteiligten im Helfersystem aus. Ein entsprechender Fragebogen wurde im Rahmen der AG § 78 SGB VIII mit der Stadt Braunschweig erarbeitet und beschlossen.

Wir beteiligen uns ebenfalls an den Sitzungen der AG § 78 SGB VIII und den Qualitätsdialog Gesprächen, die zwischen der Stadt Braunschweig und dem Fachausschuss der freien Träger Braunschweigs, in dem wir Mitglied sind, terminiert werden.

Wir sind ebenfalls in den AGs § 78 SGB VIII und ggfs. Unterarbeitsgruppen in den Landkreisen Peine und Wolfenbüttel vertreten.

Zur allgemeinen Qualitätsentwicklung und Austausch unter Erziehungsstelleneinrichtungen nehmen wir regelmäßig auch an der Unterarbeitsgruppe des Braunschweiger Fachausschuss, „AG Träger von Erziehungsstellen in Braunschweig“ und an dem landesweiten Arbeitskreis „AKTEN“ – der Arbeitskreis Träger von Erziehungsstellen in Niedersachsen und Bremen teil.

5. Prävention von (sex.) Gewalt und Machtmissbrauch durch Leitlinien und Haltung

Neben pädagogischen Kompetenzen und der individuellen Persönlichkeit der MitarbeiterInnen und dem qualitätsgebenden strukturellen Rahmen des Trägers spielen insbesondere Leitbilder und Haltungen eine starke Rolle für eine qualitativ gut gelingende Erziehungsstellenarbeit.

5.1) Leitlinien und Haltungen in der pädagogischen Arbeit zum Schutz vor (sex.) Gewalt und Machtmissbrauch

- Die UN Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das Bundeskinderschutzgesetz, das SGB VIII und der § 1631 1631b sind wesentliche rechtliche Grundlagen unseres Handelns, ebenso wie die Vorgaben durch das Betriebslaubnisverfahren des niedersächsischen Landesjugendamtes.
- Wir sind dem Leitbild und Verhaltenskodex unseres Spitzenverbandes, dem VPK Niedersachsen / VPK Bund beigetreten.
- Unsere pädagogische Arbeit wird von der Haltung getragen, dass Kinder Grenzen und Orientierung brauchen, dass aber körperlicher Zwang in unserer pädagogischen Arbeit nichts zu suchen hat – außer zum Schutz vor unmittelbarer Selbst- und Fremdgefährdung. Unser primärer pädagogischer Ansatz sind das Lernen über Beziehung, Einsicht und Vorbild. Machtgebrauch und Körpereinsatz, sind immer begründungspflichtig und benötigen individuelles Fallverstehen, Hintergrundwissen, Reflexion, sowie ein hohes Maß an Transparenz und Dokumentation.
Unsere erzieherische Arbeit, das Setzen von Grenzen und Regeln geschieht auf der Basis von Wertschätzung, gegenseitigem Respekt und Beachtung von individuellen Grenzen. Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentzug sind keine Mittel unserer Wahl in den Erziehungsstellen.
- Freiheitsbeschränkende Maßnahmen oder gar Freiheitsentzug benötigen das Einverständnis von Sorgeberechtigten /Vormund und je nach Einzelfall sogar des Familiengerichts / des Landesjugendamtes.
- Erziehung braucht Beziehung und damit Zeit, Raum, den langen Atem und immer wieder Versöhnung.

5.2) Leitlinien zur Trägerverantwortung

- Wir beachten als Mitarbeiter die gesetzlichen Grundlagen
- Unsere pädagogische Haltung ist von integrativem Methodenwissen geprägt. Systemisches Denken, das Wissen um Bindungstheorien, psychoanalytische Grundsätze (Übertragung), Entwicklungspsychologie, Traumatheorien und Ansätze zu „Neuer Autorität“ Omer / Schlippe / Lemmer sind wesentliche Grundlagen unseres professionellen Handelns.
- Unter uns Mitarbeitern streben wir an mit gegenseitiger Wertschätzung, Offenheit, Transparenz und Fehlerfreundlichkeit umzugehen und konstruktive Kritik zur Qualitätsverbesserung zu nutzen
- Der sicherste Weg, Fehlverhalten zu vermeiden, ist es, die eigenen Unsicherheiten zur Diskussion zu stellen und nicht aus Scham oder falsch verstandener Kollegialität zu schweigen.
- Wesentliche pädagogische Entscheidungen und in Krisen werden nach dem Mehraugenprinzip mit der Fachberatung und dem Team beraten und entschieden.

5.3) Leitlinien zur sexualpädagogischen Handlungsorientierung

Die Erziehungsstellen des Sozialpädagogischen Familienverbandes haben sich auf Leitlinien verständigt, die sich unmittelbar auf kindliche Bedürfnisse und Rechte beziehen (vergl. Entwicklungspsychologische Erkenntnisse und Rechte wie bspw. Kinderrechtskonvention

- o **das Recht der Kinder und Jugendlichen auf ihren Körper und eine positive Entwicklung von Körperwahrnehmung und Geschlechtsidentität;**

Die Förderung einer positiven Wahrnehmung des Körpers und die altersgemäße Befriedigung seiner Bedürfnisse ist auch die Grundlage für die Entwicklung einer sexuellen Identität und sexueller Kompetenzen. Kinder müssen sich dabei ausprobieren dürfen und „kindliche Sexualität“ ist eine andere als „erwachsene Sexualität“. Gerade Kinder und

Jugendliche, die Erfahrungen mit sexueller Gewalt gemacht haben brauchen Offenheit, Vertrauen und die Sicherheit und Ermutigung Grenzen setzen zu dürfen.
„Erziehungsstelleneltern“ wollen sich dieses Vertrauen erarbeiten und vorbildhaft sensibel Grenzen beachten und setzen.

- **das Recht auf angemessene Information und Aufklärung;**

Kinder und Jugendliche haben das Recht, altersangemessen über ihren Körper Bescheid zu wissen und auch ihre eigene Körpergeschichte zu kennen. Neben der Vorbildfunktion der Erziehungsstellen „Eltern“ und der pädagogischen Bearbeitung dieser Themen, beispielsweise durch situationsangemessene Gespräche, Biografiearbeit und mit Hilfe unterschiedlicher altersangemessener Medien, spielt auch die erlebte Vorgeschichte und die Verarbeitung, von Erfahrungen und Traumata eine große Rolle. Neben der Vorbildfunktion der „Erziehungsstellen Eltern“ wie auch der pädagogische Bearbeitung mit Hilfe von unterschiedlichen altersangemessenen Medien (Bilderbücher, Gespräche, Filme) ist auch die Unterstützung von beratenden und therapeutischen Hilfen ein Teil unserer pädagogischen Arbeit. Neben der Offenheit für unterschiedliche Formen von Sexualität ist es Ziel unserer Arbeit, eine gemeinsame „Sprache“ in unserem Erziehungsstellen und im Team zu finden, um mit Kindern und Jugendlichen über Körper, Sexualität und Liebe angemessen und authentisch sprechen zu können.

- **ein Recht der Kinder auf Nähe, Zuwendung und eigene Grenzen;**

Zu jedem gesunden Aufwachsen gehört es, dass es Bindungspersonen gibt, die dem Kind Nähe, Wärme und Zärtlichkeit geben. Alterstypische Wünsche und Bedürfnisse nach Nähe und Sicherheit müssen ebenso achtsam beantwortet werden (tröstendes Umarmen, auf dem Schoß sitzen beim Vorlesen) wie die Abgrenzung und Akzeptanz eines „Nein“. Wir orientieren uns dabei an (zugegebenerweise schwierig zu definierenden) gesellschaftlich „normalen“ Rollenbildern im Rahmen eines Familiensystems und an ein offenes, humanitäres Menschenbild und freiheitliches Gesellschaftssystem und gehen sensibel und grenzwahrend mit den Folgen möglicher Vorerfahrungen von sexuellen Grenzverletzungen und Missbrauch um. Dabei ist es wichtig, ein Wissen um möglichst sichere anamnestic Hintergründe und Diagnosen zu wissen.

Ebenso sind die kulturellen und (schicht-)spezifischen Erfahrungen und Grenzen der Herkunftsfamilien dabei genauso zu berücksichtigen und zu reflektieren, die wir tolerant und wertschätzend in den Grenzen unserer Gesetzgebung und unserer Familienkultur in den Erziehungsstellen berücksichtigen.

Wir sehen die Herausforderung in unserer Arbeit darin, ein angemessenes Nähe – Distanz Verhältnis zu fördern und dabei authentisch eigene Grenzen, wie auch die der Kinder und Jugendlichen zu wahren. Dies setzt eine stete Reflexion unseres Verhaltens und eine Auseinandersetzung mit der eigenen psychosexuellen Biografie voraus.

- **das Recht auf Privatsphäre und Intimität**

Grundsätzlich wollen wir, dass Kinder, Jugendliche und auch Erziehungsstellenfamilien Raum für Privatheit und Intimität haben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Eine Erziehungsstelle als private Familie und zugleich „öffentliche“ Jugendhilfeeinrichtung, als „Patchworkfamilie (eigene / aufgenommene Kinder) und in ihrer ganzheitlichen Lebens- und Arbeitsweise bietet hier eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten. „Dienst“ und pädagogisches Arbeiten mit den aufgenommenen Kindern, „Freizeit“, „Familienzeit“ der Familie, „Paarzeit“ der „Erziehungsstelleneltern“, „Freundschaftszeiten“ von Jugendlichen, „Herkunftseltern- und Besuchszeit“ etc. sind nicht eindeutig voneinander abgrenzbar. Leitlinien können hier nur die grundsätzliche Haltung, unser Bemühen allen Bedürfnissen und Rechten gerecht zu werden formulieren. Patentrezepte gibt es keine, sondern die konkrete Lösung der Sicherung dieser Rechte kann nur über eine stete fachliche und reflektierte Diskussion, über Austausch und Reflexion im Einzelfall gefunden werden.

6.) Risikoanalyse von Schlüsselprozessen und Schutz vor (sex.) Gewalt und Machtmissbrauch

Strukturen geben uns den organisatorischen Rahmen, Leitlinien und Grundhaltungen vermitteln uns Orientierung und Handlungsanleitung für unsere „Einrichtungskultur“ und unser erzieherischen Prozesse. Im Alltag bedarf es aber noch einer „Übersetzung“ in konkretes, situationsorientiertes Handeln, damit wir unser Ziel, einen guten Schutz vor (sex.) Gewaltmissbrauch und Gewalterfahrungen zu erreichen.

Mit diesem Blick gehen wir jetzt auf die Suche nach speziellen Risiken für unsere Arbeit als Erziehungsstelle und Träger von Erziehungsstellen und versuchen Schlüsselprozesse zu benennen und dort Handlungsoptionen zu finden, die den Schutz unserer Kinder, Jugendlichen und auch Erziehungsstellenmitarbeiter vor (sex.) Gewalt und Missbrauchserfahrungen sichern helfen.

6.1) Bewerbersuche und Bewerbungsverfahren von Erziehungsstellen

Eine Tätigkeit als Erziehungsstelle bedeutet, dass in einem privaten Umfeld und in einem vor Einblicken geschützten, intimen familiären Raum gearbeitet wird und das der Erziehungsstellenbetreiber als Alleinverantwortlicher, ohne direkte Teameinbindung, wie beispielsweise in einer Wohngruppe, arbeitet. Dies bedeutet unter dem Blickwinkel von Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch, ein Arbeiten in hoher Selbständigkeit, Eigenverantwortung und mit wenig direkter (Team)Kontrolle. Andererseits ist die soziale Kontrolle im Rahmen eines Familienlebens recht hoch und es gibt eher wenige, unkontrollierbare Rückzugsmöglichkeiten. Wir suchen daher Erziehungsstellenbewerber, die offene, kommunikative Familienstrukturen haben, bereit sind, transparent auch Unsicherheiten zu kommunizieren, die eine Machtbalance partizipativ aushandeln können und in der Probleme nicht „gedeckt“ werden oder Familienmitglieder zu „Geheimnisträgern“ werden.

Als Träger prüfen wir deshalb die persönliche Eignung, Motivation und Kompetenzen im Rahmen unseres strukturierten Bewerbungsverfahrens besonders gründlich und das Bewerbungsverfahren erstreckt sich über mehrere Monate nach dem Motto Gründlichkeit vor Schnelligkeit.

Folgende Verfahrensweisen sollen insbesondere die Eignung sicherstellen und dem Schutz des Kindeswohls dienen:

- Wir versuchen Bewerber über unsere Homepage und über persönliche Kontakte zu finden. Bei persönlichen Kontakten sind in der Regel schon einige Vorerfahrungen bekannt, die wir weiter differenziert bearbeiten. Bei Initiativbewerbungen oder Zugängen durch unsere Homepage versuchen wir deutlich zu betonen, dass bei uns Teamarbeit und Transparenz gelebt wird, was potentielle Bewerber, die eine Privatsphäre und selbstverantwortliches Arbeiten mit Kindern ausnutzen wollen, abschrecken soll.
- Führungszeugnisse für den Bewerber aber auch für den dazugehörigen Ehe- Lebenspartner und für Vertretungs- und Entlastungskräfte werden angefordert und regelmäßig aktualisiert-
- Das Erstgespräch ist häufig ein „Abschreckungsgespräch“ das die besonderen Anforderungen des Settings Erziehungsstelle und unserer Trägerstrukturen mit der geforderten Teamarbeit und Offenheit deutlich macht.
- Im Bewerbungsprozess wird als Einstellungsvoraussetzung das gesamte Familiensystem mit einbezogen und wir prüfen das System auf Eignung und auch auf Zustimmung aller Beteiligten, Erziehungsstellenfamilie werden zu wollen.
- Über Hausbesuche wird die Geeignetheit der Räume und die familiäre Atmosphäre und die Motivation zur Bewerbung und wie sie familiär verankert ist, geprüft.
- Bewerber werden eingeladen, regelmäßig an den wöchentlichen Teamsitzungen teilzunehmen, damit wir über Haltungen, Erfahrungen, pädagogische Denkmodelle und Arbeitsweisen ins Gespräch kommen und auch ein persönliches, gegenseitiges Kennenlernen möglich wird. Bewerber wie auch das einstellende Team bekommen so ein gegenseitiges „Bauchgefühl“. Die Bewerbungsphase ist abgeschlossen, wenn das gegenseitige Bauchgefühl stimmig ist und im Team Konsens über die persönliche Eignung und Kompetenzen des Bewerbers besteht.

- Wichtige Themen im Bewerbungsverfahren sind die Bereitschaft zu Offenheit und Transparenz auch im Familiensystem und die Anforderungen an Reflexion und Dokumentation. Wir machen deutlich, dass nicht familiäre „Einzelkämpfer“ gesucht werden, sondern „Teamplayer“.
- Jeder Erziehungsstellenbewerber muss ein Betriebserlaubnisverfahren durchlaufen und braucht damit die Genehmigung des Landesjugendamtes. Über das Genehmigungsverfahren werden die Qualifikationsvoraussetzungen (Anerkennung als pädagogische Fachkraft) und ebenso die räumlichen und finanziellen Voraussetzungen geprüft.

6.2) Einarbeitung neuer Erziehungsstellenfamilien

Parallel zur Bewerbungsphase verläuft die Einarbeitung. Transparenz und Teamarbeit, genaues gemeinsames „Hinschauen“ sind auch der beste Schutz vor Gewalt und Missbrauch. In der Einarbeitungsphase ist es daher besonders wichtig, dass diese Haltungen konkret umgesetzt und zu Routinen werden.

- Dabei versuchen wir alle Familienmitglieder ein und insbesondere den jeweiligen Ehe- / Lebenspartnern mit einer „Willkommenskultur“ zu begegnen und so gut wie möglich einzubinden.
- Neben der Verdeutlichung und Konkretisierung von Haltungen und Benennung theoretischer Grundlagen erklären wir unsere Standards und Entscheidungswege und machen durch unsere Teamstruktur und Verantwortlichkeiten deutlich - „you never walk alone“.
- Wir zeigen auf, wie die notwendige Offenheit und Transparenz der Familie als Ort „öffentlicher Erziehung“ konkret umgesetzt wird und wie dies konkret über Fachberatung, Supervision, Team und auch über Hilfeplanverfahren und Elternarbeit geschieht.
- Wir vermitteln den Umgang mit Krisen und deren Prophylaxe und die internen Ablaufverfahren und Arbeitshilfen bei besonderen Vorkommnissen, Fehlverhalten oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

6.3) Eingangsqualität Aufnahmeverfahren von Kindern / Jugendlichen

Eine Gefährdung durch Gewalt und Machtmissbrauch passiert besonders dann sehr schnell, wenn Familien in Krisen, Dauerstress und Überforderung geraten.

- Deshalb erarbeiten wir gemeinsam ein Anforderungsprofil für eine Erstbelegung, um die neue Erziehungsstelle wie die neu aufgenommenen Kinder vor Überforderung zu schützen.
- Über das Team unterstützen wir die belegende Erziehungsstelle, dass eine gute Eingangsqualität erreicht wird, z. Bsp. durch Standards wie Anbahnung, Vollständigkeit der Unterlagen, Aufnahmereflexion und Entscheidung im Team.
- Gerade eine erstbelegende Erziehungsstelle wird hier intensiv durch die Fachberatung und das Team begleitet und nicht allein damit gelassen.

6.4) Pädagogische Alltagsstandards in den Erziehungsstellen

6.4.1) Grundsätzliche Risiken und den Umgang damit in den Erziehungsstellen

Im Erziehungsstellenalltag versuchen wir, einerseits einen Alltag zu leben, der sich an ein „normales“ Familienleben orientiert. Die bisherigen biografischen und Bindungs- Erfahrungen der aufgenommenen Kinder / Jugendlichen, deren Verhaltensauffälligkeiten, erlittene Traumata, sexualisierte Verhaltensweisen, Loyalitätskonflikte zu den Herkunftseltern und vieles mehr beeinflussen stark den Alltag und das Erziehungshandeln in der Erziehungsstelle.

Hier ist ein besonderes Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl gerade in Bezug auf Nähe – Distanz Regulierung gefordert.

Das Aushandeln einer förderlichen Machtbalance und akzeptierter Regeln und Grenzen geschehen eher regelhaft über die Bewältigung von Konflikten und Krisen. Das Angebot der Erziehungsstelle

an Beziehung und Bindung, setzt voraus, dass sie genügend Zeit, Raum und Geduld für ein entsprechendes Wachstum anbieten und auch aushalten kann. Deshalb ist es uns sehr wichtig, dass wir in unserem Selbstverständnis uns nicht nur als „Erziehungsstellen Eltern“ begreifen sondern auch mit professioneller Kompetenz und Distanz mit dem Alltag auseinandersetzen. Folgende Standards sollen helfen, die Erziehungsstellenfamilie vor eskalierenden Krisen, Überforderungsprozessen und daraus sich entwickelnde Gewalt- und Machtmissbrauch zu schützen:

- Professionelle Distanz erreichen wir durch den Einsatz von Methoden und Reflexion und Feedback. Daher erhält jede Erziehungsstelle regelmäßige externe Supervision, wird durch regelmäßige Hausbesuche durch die Fachberatung begleitet, die auch zeitnah in Krisen unterstützen und jede Erziehungsstelle erhält kollegialen Austausch und Verständnis, Hilfe und Feedback in den wöchentlichen Teambesprechungen. Die jeweiligen Ehe-/Lebenspartner sind jederzeit willkommen dabei.
- Fortbildungen zu spezifischen Themen und zur Konflikt- und Krisenbewältigung, wie beispielsweise „ADHS“, „FASD“, „Deeskalation von Konflikten“ „gewaltfreie Erziehung“ gehören zum grundsätzlichen Fortbildungskanon.
- Alle wichtigen pädagogischen Prozesse, besonderen Situationen im Alltag und die Schritte zu Erreichung der Ziele des Hilfeplans werden regelmäßig schriftlich dokumentiert.
- Für viele besondere Situationen und insbesondere bei Verdacht auch Kindeswohlgefährdung und auch bei Verdacht auf Mitarbeiter Fehlverhalten gibt es ein festgelegtes, dokumentiertes Ablaufverfahren oder Arbeitshilfen in Form von Checklisten.
- Der Alltag und die Akzeptanz von Regeln und Grenzen gelingt am besten, wenn das gesamte Familiensystem alters- und entwicklungsgemäß an allen Entscheidungen teilhaben kann. Sollten diese Aushandlungsprozesse nicht einvernehmlich oder befriedet gelöst werden, kann über eine Hilfe der Fachberatung, beispielsweise in Form von moderierten Familiengesprächen oder auch Einzelgespräche eine Lösung gesucht werden. Die Fachberatung, die auch direkte Einzelkontakte zu den aufgenommenen Kinder / Jugendlichen hat, steht als Vertrauensperson und Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung.
- Über Vertretungs- und Entlastungskräfte, die sich die Erziehungsstellen selbst organisieren können, haben „Erziehungsstelleneltern“ Rückzugsmöglichkeiten und können sich so, wie es Ihnen am hilfreichsten erscheint, entlasten und auch freie Zeit für sich allein oder als Paar suchen.
- Erziehungsstellen leben einen differenzierten Alltag. Die leiblichen wie auch die aufgenommenen Kinder benötigen „Entlastung“ vom häufig turbulenten Erziehungsstellenleben und die Erziehungsstelleneltern bieten individuell Zeiten und Unternehmungen an, in denen sowohl die eigenen, wie auch die aufgenommenen Kinder jeweils Einzelzuwendung und genau die Ansprache, die sie alters- und entwicklungsgemäß benötigen, bekommen.
- Die leiblichen Kinder in der Erziehungsstelle werden davor geschützt, die „kleinen Pädagogen“ sein zu müssen und dass sie zu viel Erziehungsverantwortung übernehmen und damit überfordert werden.
- Zuwendung in Form von Körperkontakt muss von allen Beteiligten im Familiensystem gewollt sein und ein „Nein“ ist zu akzeptieren.
- In Krisen und bei besonders eskalierenden Konfliktkonstellationen gilt für uns, die Regel: je herausfordernder die Situation oder Verhaltensweisen eines Kindes / Jugendlichen sind, umso weniger arbeiten wir allein, sondern suchen uns Hilfe über Fachkräfte und Kollegen in unserem Träger, Fachkräfte und Helfersysteme und Institutionen außerhalb und geeignete Bezugspersonen im sozialen Netz.
- Erziehungsstellen beachten die Einhaltung der Jugendschutzgesetze und der genaue Rahmen, wie Jugendliche ihre Selbstbestimmungs- Beziehungs- und sexuellen Rechte wahrnehmen können, wird gemeinsam zwischen „Erziehungsstelleneltern“ und den betroffenen Jugendlichen besprochen.

- Die Kinder / Jugendlichen in der Erziehungsstelle werden immer wieder mit dem angemessenen Aushandeln einer akzeptierten „Machtbalance“ und die Regeln eines gewaltfreien Umgangs altersangemessen vertraut gemacht.
- Erziehungsstellen haben den Mut, Unsicherheiten im erzieherischen Alltag transparent zu machen und zu reflektieren (Fachberatung / Team) und mit entsprechender Wertschätzung und Fehlerfreundlichkeit begegnen sich alle MitarbeiterInnen der Einrichtung. Fehler werden als Chance zur Qualitätsentwicklung und zum Lernen begriffen und nicht als Versagen.
- Kontakte und Besuche von Herkunftsfamilie in der Erziehungsstelle oder von Kindern und Jugendlichen in ihrer Herkunftsfamilie werden aufmerksam beobachtet. Schutzpläne oder auch begleitete Umgangskontakte werden wie in der Hilfeplanung festgelegt sorgsam eingehalten. Ergeben sich Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung wird dies mit den Fachkräften der Einrichtung reflektiert und dokumentiert und ggfs. ein Verfahren gem. § 8a SGB VIII eingeleitet und die Elternarbeit darauf eingerichtet. Alle beobachteten Vorfälle oder Verhaltensweisen fließen in die laufende Erziehungs- und Betreuungsplanung prozessual ein.
- Informationspflichten zur fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes, zu Vormündern oder auch zum Landesjugendamt werden eingehalten

6.4.2) Risiken im Kontakt der Kinder / Jugendlichen /Geschwister untereinander

Fehlgeleitete Machtprozesse, Machtmissbrauch und (sex.) Gewalt ist nicht nur eine Frage zwischen Erwachsenen und Kindern, sondern auch eine Frage des Umgangs unter den (Geschwister /Erziehungsstellen) Kindern und Jugendlichen selbst. Insbesondere Kinder mit Missbrauchserfahrungen, erlittenen (sex.) Traumata oder sexualisierendem Verhalten können sowohl „Täter“ wie „Opfer“ von Gewalt und Missbrauch werden. Auch wenn eine Erziehungsstelle als überschaubares, familiäres System eine insgesamt hohe soziale Kontrolle und Rollenvorbilder mit sich bringt gilt dennoch:

- Erziehungsstellen-“Eltern“ beobachten achtsam und aufmerksam die Verhaltensweisen ihrer Kinder ohne „Denkverbote“ und teilen insbesondere beobachtete „ungewöhnliche“ Verhaltensweisen mit, so dass sie mit der Fachberatung oder auch im Team reflektiert werden können und Unsicherheiten oder Probleme nicht allein bewältigt werden.
- Sie erspüren eigene wie auch die Grenzen bei den Kindern / Jugendlichen und teilen diese auch mit bzw. fordern Grenzen und Regeln ein.
- Die Regeln des Umgangs der Kinder untereinander werden gemeinsam erarbeitet.
- Bei sexualisierten Verhaltensweisen und auch bei sexualisiertem Sprachgebrauch schauen wir genau hin und bearbeiten dies erzieherisch.
- Bei Verdacht auf Übergriffen und Grenzüberschreitungen werden entsprechend der Ablaufkaskaden(gem. § 8a SGB VIII / Anweisung Fehlverhalten) die zuständigen MitarbeiterInnen umgehend informiert, ggfs. werden Notfall Sofortmaßnahmen ergriffen und es wird entsprechend dokumentiert.
- Vereinbarte Schutzpläne werden sorgfältig eingehalten und dokumentiert.

7.) Interventionsmaßnahmen und Aufarbeitung bei Vorfällen

Für den Fall einer Grenzverletzung von (sexualisierter) Gewalt oder Machtmissbrauch und auch für den Verdachtsfall ist es nötig, einen Handlungsplan zu haben, der Handlungsanweisungen und damit Sicherheit gibt und ein professionelles Vorgehen trotz hoher emotionaler Belastung ermöglicht.

- Der aktuelle Schutz und Notfallhilfe der betroffenen Opfer haben Vorrang und die Erziehungsstellen sichern diesen ggfs. auch überexterne Hilfen (Rettungswagen Polizei...). Bei Fehlverhalten von Mitarbeitern wird sichergestellt, dass Opfer von den vermuteten Tätern getrennt werden und sicher sind.

- Der Handlungsablauf und die Informations- und Dokumentationspflichten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und bei Verdacht auf Mitarbeiter Fehlverhalten, das eine Klärung der Sachlage gem. § 8a SGB VIII erfordert und den Schutz der Kinder sicherstellen soll, ist in unserer Einrichtung in der Verwaltungsordnung und im Einrichtungshandbuch dokumentiert und steht allen MitarbeiterInnen zur Verfügung.
- Einrichtungsintern sind qualifizierte insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII vorhanden und im Falle von Involvierung eigener Mitarbeiter können auch externe §8a Fachkräfte hinzugezogen werden.
- Arbeitsmaterialien für den §8a Prozess, die eine Klärung des Verdachtsfalls und geeignete Schutzmaßnahmen erwirken sollen, sind ebenfalls zugänglich.
- Zur weiteren Begleitung oder zur Sicherstellung von Beweisen durch Opferbefragungen nehmen wir institutionelle Hilfe wie rechtsmedizinische Krankenhausabteilungen, Gespräche von Opfern mit qualifizierten Institutionen wie beispielsweise „Wildwasser“, Polizei oder Beratungsstellen und Therapeuten in Anspruch und wir beachten als Mitarbeiter, dass wir keine manipulativen, bohrenden oder suggestiven Fragen stellen, die zu Retraumatisierung führen können. Wir geben ausreichend Zeit für Trost, Zuwendung und vermitteln das Gefühl von Sicherheit und bearbeiten ggfs. Schamgefühle und ermutigen zu Offenheit und Vertrauen. Gemeinsam besprechen wir mit den Betroffenen das weitere Vorgehen.
- Wir unterstützen und begleiten die von (sex.) Gewalt und Machtmissbrauch Betroffenen bei der Aufarbeitung und Klärung der Sachlage, damit kein System von Angst und Geheimhaltung eine Aufklärung behindert
- Wir beachten in diesem Prozess die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen und auch für die verdächtige Personen gilt das Selbstbestimmungsrecht und die Unschuldsvermutung, solange nichts eindeutig erwiesen ist.
- Auch die weiteren Mitglieder in der Erziehungsstellenfamilie haben wir im Blick, da auch die anderen (Geschwister) -Kinder und auch die Erziehungsstelleneltern sich indirekt stark emotional betroffen fühlen können.
- Sollte es zu einem gewalttätigen oder machtmissbrauchenden oder gar sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter in der Erziehungsstelle gekommen sein oder ein entsprechender Verdacht bestehen, gehen wir sensibel, ohne Vorverurteilung aber auch ohne Beschönigung und falschverstandene Kollegialität vor. Wir sind uns dabei bewusst, dass alle Erziehungsstellenmitglieder und auch Herkunftsfamilien und andere betroffen sind und die gesamte finanzielle wie erzieherische und auch persönliche Existenz der Erziehungsstellenfamilie auf dem Spiele stehen kann.
- Die Aufarbeitung, ob es sich um eine Verdachtsbestätigung mit allen Konsequenzen oder aber auch um eine Entlastung vom Verdacht handelt, der ggfs. eine Rehabilitation der unter Verdacht gefallenen Personen erfordert, betrifft das gesamte Team unserer Einrichtung und erfolgt mit Unterstützung von Teamsupervision und durch die aktive Prozessteuerung der Leitung.
- Wir beachten beim Datenschutz, dass im Kontext von Schutzauftrag die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Daten durchbrochen ist, dass Informationspflichten zum Jugendamt und ggfs. Landesjugendamt bestehen und dass auch Sorgeberechtigte / Vormünder zu informieren sind. Die Schweigepflicht wird durchbrochen
 - o durch Einwilligung des Betroffenen,
 - o zur Abwendung einer Gefahr (§34 StGB (z. Bsp. Missbrauch)
 - o bei anzeigepflichtigen schweren Straftaten
 - o bei Aussagepflicht als Zeuge
 - o durch das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten

Das Recht des Kindes auf Geheimnisschutz hat Vorrang vor dem Elternrecht auf Information, wenn durch die Information der Eltern der Beratungszweck im Beratungsprozess zwischen Einrichtung und dem jungen Menschen vereitelt würde.

- Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (Polizei /Staatsanwaltschaft) behandeln wir hochsensibel. Sie soll vorrangig unter Beachtung der Schutzinteressen der betroffenen Kinder /Jugendlichen aber auch der MitarbeiterInnen erfolgen.

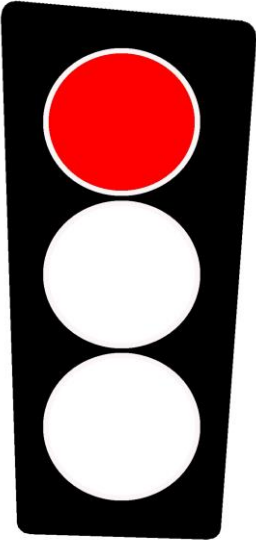
Anhänge

- 1) Verhaltensampel in der Erziehung
- 2) Beurteilungsschema „zulässige Macht und Machtmissbrauch im pädagogischen Alltag (Quelle : M- Stoppel Pädagogik und Recht – www.paedagogikundrecht.de)
- 3) Einrichtungsinterne Standards und Ablaufschema zur Kindeswohlgefährdung, Umgang mit sex. Gewalt und Fehlverhalten von MitarbeiterInnen

Anhang 1) Verhaltensampel in der Erziehung

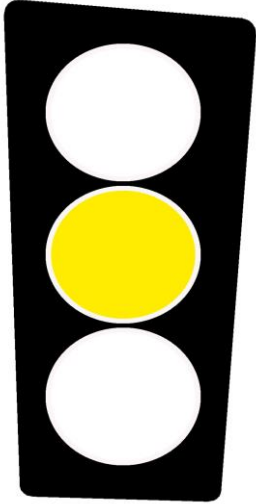
Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb **verboten.
Betreuerinnen und Betreuer können dafür bestraft werden.**

Wir wünschen uns, dass Kinder und Jugendliche sich so schnell wie sie können jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können.

- 
- Kinder und Jugendliche im Zimmer einschließen; Freiheitsentzug
 - Schlagen, körperlich strafen, züchtigen
 - Sexuell missbrauchen
 - Zu Straftaten verleiten
 - Auf Gewalt, die ich sehe, nicht reagieren
 - Bedrohen, direkte Androhung von Gewalt
 - Einzelne Kinder und Jugendliche grundlos festhalten, einsperren oder eine Gruppe im Haus
 - Einschließen (Gemeinschaftsstrafe)
 - Taschengeldentzug
 - Sachen klauen
 - Jede Anwendung körperlicher Gewalt, die nicht Selbst- oder Fremdschutz dient
 - Mädchen oder Jungen ohrfeigen
 - Zuschlagen
 - Ohne ärztliche Zustimmung Medikamente geben
 - Seelische Grausamkeit / Gewalt
 - Schweigepflicht brechen (bei volljährigen: entgegen Verbot Mitteilungen an die Eltern machen)
 - Kleine Kinder kneifen um ihnen zu zeigen wie weh das tut
 - Post von Jugendlichen ohne deren Erlaubnis öffnen; Post- und Briefgeheimnis verletzen

Dieses Verhalten ist **nicht o.k. und für die Entwicklung von I Kindern und Jugendlichen **schädlich**.**

Wir wünschen uns, dass Kinder und Jugendliche dieses Verhalten mitteilen, damit wir es klären und ändern können.

- 
- Kindern und Jugendlichen zur Strafe Essen vorenthalten (Essensentzug, Nahrungsverweigerung)
 - Kinder und Jugendliche beschimpfen
 - Taschengeld sperren
 - Persönlich abwerten, insbesondere aufgrund von Abstammung, Religion oder Geschlechtszugehörigkeit abwerten
 - Kontakte zu Freundinnen und Freunden verbieten
 - Schlecht über Eltern reden
 - Aus der Gruppe ausgrenzen oder Ausgrenzung nicht verhindern
 - Sachen wegnehmen und nicht zurück geben
 - Persönlich entwerten
 - Beleidigen
 - Zur Strafe alleine in einen Raum schicken
 - Vor anderen schlecht machen und damit das Selbstwertgefühl von Kindern und Jugendlichen angreifen C Liebes- und Beziehungsentzug
 - Bloßstellen durch die Verwendung von Informationen über die Vergangenheit von Mädchen und Jungen C dazu auffordern, Anderen eigene Schwächen offenbaren zu

- müssen
- Kinder und Jugendliche durch Bewertungen „klein machen“ in Angst versetzen
- Kinder und Jugendliche durch am-Arm-zerren irgendwo hinbringen, wo sie nicht hinwollen
- Willkürlich Strafen aussprechen, die ohne Bezug zur voraus gegangenen Situation sind
- Ungerechte Strafen bei unerwünschtem Verhalten aussprechen und umsetzen
- Selbst eine mangelhafte Körperhygiene haben und in fragwürdiger Kleidung zur Arbeit kommen
- jemanden mit seinen Schwächen „vorführen“
- Mädchen und Jungen vor anderen Kindern und Jugendlichen bloßstellen, kritisieren und blamieren
- Kinder und Jugendliche ignorieren, wenn ich keine Lust auf sie habe, z.B. nach einem heftigen Streit
- Privatsphäre missachten, indem ich z.B. gegen den Willen der Kids bei Ihnen aufräume
- Keinen Respekt zeigen, indem ich jemanden bloßstelle

Dieses Verhalten ist **sinnvoll, gefällt Kindern und Jugendlichen aber oftmals nicht.**

Wir wünschen uns, dass Kinder und Jugendliche nachfragen, wenn sie den Sinn des Verhaltens nicht verstehen.

- Ausgehzeiten regeln
- Auf klärende Gespräche bestehen
- Auf Medienkonsum achten
- Rauchen und Alkoholtrinken verbieten
- Kinder zum Schulbesuch anhalten
- Waffen(scherben, Messer etc.) wegnehmen und verbieten
- C Dazu anhalten einen Helm beim Skaten und Radfahren aufzusetzen
- Darauf achten, dass Kinder warm genug angezogen sind
- Eine ausgewogene Ernährung anbieten
- Grenzen setzen
- Einzelne Regeln und Gruppenregeln vereinbaren
- Zur Schule oder zur Arbeit schicken
- Einzel- und Gruppengespräche führen
- Wiedergutmachung für ein Verhalten einfordern, durch das der Gruppe geschadet wurde
- Gesellschaftliche Werte und Normen vermitteln
- Auf angemessenen Umgang mit DS-I, PSP-Portable, Gameboy u.ä. achten
- Auf altersangemessene Ausgehzeiten, Kinofilme, TV-Programm achten und evtl. Begrenzen
- Keine Gewaltspiele erlauben
- Dafür sorgen, dass Essengeld für Essen und Bekleidungsgeld für Bekleidung ausgegeben wird C Jugendliche nerven, damit sie in die Schule gehen
- In Streitsituationen vermitteln
- Alkoholkonsum kontrollieren und möglichst unterbinden
- Festhalten zur Gefahrabwehr
- Zum Besuch bei der ÄrztIn oder Zahnärztin anhalten
- Eingreifen bei Gewaltverhalten

Anhang 2) Prüfschema „zulässige Macht und Machtmissbrauch“

LEITGEDANKEN (aus Pädagogik und Recht www.paedagogikundrecht.de

- Aus dem „Kindeswohl“-auftrag des Artikel 3 UN Kinderrechtskonvention/ UNKRK folgt: „in der Pädagogik kann immer nur fachlich legitimes (begründbares) Verhalten rechtens sein“.
- Fachlich begründbares Verhalten ist pädagogisch schlüssig, entspricht dem „Kindeswohl“.
- Ob Verhalten fachlich legitim ist, entscheidet der „Einzelfall“, die pädagogische Indikation.
- Situationen pädagogischen Alltags sind vorrangig fachlich zu bewerten, danach rechtlich.
- Fachlich und rechtlich zu bewerten sind geplante Verhaltensoptionen und nachträglich Verhalten in „Einzelfällen“ krisenhafter Situationen des pädagogischen Alltags. Angeboten werden insoweit zwei „**Prüfschemata zulässiger Macht**“, jeweils zur Orientierung im Thema „Gewaltverbot in der Erziehung – Wie geht das“: für das Einplanen des Verhaltens, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des „Einzelfalls“ (**Prüfschema 1b**) und für dessen nachträgliche Bewertung (**Prüfschema 1a**). Damit wird die Subjektivität und Beliebigkeit von Entscheidungen reduziert; natürlich bleibt ein Rest subjektiver Bewertung, ob „zulässige Macht“ oder „Machtmissbrauch“ vorliegt.
- Ob – vorbehaltlich des „Einzelfalls“ – Verhaltensoptionen fachlich legitim (begründbar) sind, ist in fachlichen Handlungsleitlinien generell zu beschreiben: z.B. Festhalten, Handywegnahme...

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a) - Verhaltensplanung unter Vorbehalt der päd. Indikation des Einzelfalls -

- | | |
|---|---|
| 1. Ist die Planung geeignet, ein pädag. Ziel zu verfolgen: (b) aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)(d) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (e) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht |
| 3. Erfolgt der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter / SB, d.h. mit deren Zustimmung? (f)(g) | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |

4. Bei zulässiger Macht → Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
(b) Auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
(c) Kind/Jugdl. muss in der Lage sein, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen
(d) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar ist.
(e) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
Kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (ohne Zwang)
(f) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(g) Die Zustimmung d. Kindes/Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

Anhang 3) **Einrichtungsinterne Standards und Ablaufschema**

- **zum Umgang mit akuter Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**
- **zum Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen**
- **Fehlverhalten von MitarbeiterInnen**

1) Leitlinien

Als Leitlinie für den Schutz der uns anvertrauten jungen Menschen dient uns die UN-Kinderrechtskonvention und hier insbesondere die Artikel 3,19 und 20, die den Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz und Beistand postulieren und insbesondere auch den Schutzanspruch vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs fordert.

Weitere verpflichtende Leitlinie ist für uns der § 1631 des BGB, in dem der Gesetzgeber die Ächtung von Gewalt in der Erziehung festschreibt.

In unserer pädagogischen Arbeit fühlen wir uns insbesondere dem Ansatz von Arist von Schlippe und Haim Omer verpflichtet mit ihrem Konzept der elterlichen Präsenz, dass das Konzept Ghandis vom gewaltlosen Widerstand auf erzieherische Prozesse überträgt.

„Bei persönlicher Präsenz sind die Quellen der Macht und die moralische Rechtfertigung ein und dasselbe: die Eltern werden dadurch stark, dass sie da sind. Durch ihre Entschlossenheit, mit ihrem ganzen körperlichen, emotionalen und moralischen Sein für das Kind zu sorgen, gewinnen die Eltern ihren Einfluß und ihre Statur. Elternpräsenz ist deshalb das genaue Gegenteil von tyrannischer Macht, dessen Stärke dadurch entsteht, dass das Kind bestraft, geschlagen und verbannt wird, und dessen Ziel es ist, Intimität eher zu verhindern als herzustellen. Der tyrannische Elternteil strebt nach Abstand, der präsenste Elternteil nach Kontakt.“ (H. Omer /A. v Schlippe, Autorität ohne Gewalt... Elterliche Präsenz als systemisches Konzept, Vandenhoeck 2004 S 208/209)

Die folgenden Verfahren / Standards dienen der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse nach §§ 8a, 72a SGB VIII und der Sicherung des Kindeswohls und entsprechenden Meldepflichten nach §§ 45, 46 und 85 SGB VIII

2) Ablaufverfahren:

2.1) Ereignis / Vorfall Entdeckung

- Ein konkreter unmittelbarer Hinweis vom Kind / von den Eltern / von MitarbeiterInnen oder von Dritten wird mitgeteilt, - eine ernstzunehmende Vermutung, eigene Beobachtung / Wahrnehmung liegt vor
- Die wahrnehmende / Kenntnis erlangende Fachkraft hat die erste Verantwortung für den weiteren Ablauf des Verfahrens und für unmittelbare Sofortmaßnahmen

2.2) Sofortmaßnahmen zum Schutz / zur Folgenbekämpfung

- unmittelbare Hilfen zum Schutz des Kindeswohls, der Gefahrenabwehr und zur Hilfsmaßnahmen zur Folgenbekämpfung haben Vorrang, z.B. ärztliche Hilfen, Betreuung des Opfers, Trennung Opfer-Täter, ggfs. Hilfen durch polizeiliche Maßnahmen.....

2.3) Interne Meldung und Prüfungsverfahren

- Bei Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung, bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen von Erziehungsstellen MitarbeiterInnen samt Honorarkräften unter Einschluss auch von Personen, die dem Familiensystem angehören sind unverzüglich die Fachberatung und die Geschäftsführung zu informieren und innerhalb von 24 Std. ist ein Prüfungsverfahren durchzuführen.
- Die zuständige Fachberatung ist schnellstmöglichst zu erreichen, bei Unerreichbarkeit in absteigender Reihenfolge: 2. Fachberatungskraft, Geschäftsführung, kollegiale Beratung durch eine andere Erziehungsstelle
- Bei begründetem Verdacht von strafbaren Handlungen durch MitarbeiterInnen (wie oben definiert) ist eine externe Fachkraft mit einzubeziehen. Dabei ist zuerst eine Fachkraft aus dem Spitzenverband / VPK anzufordern, falls dies nicht zeitnah genug möglich ist, ist anderweitige externe Fachkraft nach § 8a SGB VIII mit einzubeziehen.
- Die von einem Ereignis / Vorfall Kenntnis erhaltenden Fachkräfte und die Geschäftsführung haben zusammen mit der zu beteiligen Fachberatung zu prüfen:
 - ob: „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen.
 - ob strafbare Handlungen von Mitarbeiterinnen, Honorarkräften zum Familiensystems der Erziehungsstelle gehörenden Personen oder Dritten vorliegen
 - ob sexuelle Übergriffe zwischen Minderjährigen in der Einrichtung vorliegen
 - ob tragereigene Ressourcen ausreichend oder nicht ausreichend sind, um Hilfen zu geben und die Kindeswohlgefährdung zu beenden und zukünftig zu verhindern und eine externe Fachkraft hinzugezogen werden muss
 - ob die unmittelbaren Sofortmaßnahmen ggfs. bis zu Entscheidungen des zuständigen Jugendamtes, Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie ausreichend sind
 - Hilfen dafür: siehe interne Checklisten und die Empfehlung der BAG LJÄ vom April 2008
 - Alle Sachverhalte und Prozesse des Verfahrens sind zu dokumentieren
 - Das Prüfungsverfahren endet mit der Entscheidung, ob ein begründeter Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung und/ oder ein auf eine strafbare Handlungen von MitarbeiterInnen (wie oben definiert) und / oder auf sexuelle Übergriffe zwischen Minderjährigen vorliegen und ob das zuständige Jugendamt, das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, sowie der Spitzenverband VPK informiert werden müssen und legen die Verantwortlichkeiten für das weitere Handeln fest.

2.4) Weiteres Vorgehen nach der Entscheidungsfindung

2.4.1) Eine akute zu meldende Kindeswohlgefährdung oder strafbare Handlung oder sexuelle Übergriffe zwischen Minderjährigen liegen vor:

- Unverzügliche Information ans zuständige Jugendamt, bei Meldepflichtigkeit an das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, sowie dem Spitzenverband VPK ggfs. zunächst mündlich und möglichst zeitnah schriftlich
- Erstellung eines Schutz- und Interventionsplans in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt
- Unverzügliche Information an Geschäftsführung

2.4.2) Eine akute zu meldende Kindeswohlgefährdung oder strafbare Handlung oder sexuelle Übergriffe zwischen Minderjährigen liegen NICHT vor:

- Ggfs. Erstellung eines interner Interventions- und Schutzplans
- Ggfs Planung, Durchführung und Dokumentation trägereigener Hilfen / Maßnahmen
- Information aller zu beteiligenden Personen (ggfs. auch das Jugendamt)
- Dokumentation des Vorfalls und Einfließen in die weitere Erziehungsplanung / Hilfeplanung und in das unmittelbare fachliche Handeln
- Information in der nächsten Teambesprechung

Anhang: Checklisten

Liegt eine Kindeswohlgefährdung mit einem gewissen Gewicht vor:

- die problematischen Aspekte haben eine hohe Intensität und haben die kindliche / jugendliche Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet.
- Die schädigenden Bedingungen sind besonders massiv oder treten nicht nur einmalig oder selten auf, sondern lassen ein Strukturmuster erkennen.
- Eine Schädigung des Kindes oder seiner Entwicklung ist absehbar oder bereits eingetreten.
- Erscheinungsformen sind:
 - o Vernachlässigung,
 - o Körperliche Misshandlung
 - o Seelische Misshandlung
 - o Sexueller Missbrauch
 - o Erwachsenenkonflikte ums Kind
 - o Autonomiekonflikte

Bei Anhaltspunkten einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung

- Unmittelbare Maßnahmen zum Schutz des jungen Menschen ergreifen
- Unverzügliche Information des Jugendamtes, ggfs. anderer Stellen / Behörden (Polizei, Arzt, Gesundheitsamt..)
- Schutzplan und Dokumentation erstellen
- Sind ausreichende eigene einrichtunginterne Ressourcen zum Schutz und zur weiteren Bearbeitung, für Hilfeangebote vorhanden

Gibt es ausreichende einrichtungseigene Ressourcen

- Können bei den „Gefährdern“ weitergehende Hilfen thematisiert werden und eine Annahme glaubhaft vereinbart werden
- Klärung mit den Betroffenen / Beteiligten wer wann welche Schritte unternimmt
- Kontrollmeldung ans Jugendamt mit der Bitte um weitere Einbeziehung

Ergebniskriterien bei der einrichtungsinternen Beratung

- was hat fallgezogen genau zu erfolgen
- mit wem ist Kontakt aufzunehmen / ein Sachverhalt zu klären / eine Vereinbarung zu erwirken
- bei wem ist eine Verhaltensänderung zu bewirken
- wer ist am Prozess zu beteiligen
- bis wann hat das zu erfolgen
- wer kontrolliert die Einhaltung
- wann wird der Vorgang wieder mit der Leitung/ dem Team besprochen
- was passiert wenn diese Vereinbarungen nicht eingehalten werden
- Nehmen die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten die Kindeswohlgefährdung überhaupt wahr, erkennen sie deren Bedeutung, halten sie die Situation für grundsätzlich veränderbar und können sie ihre eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten realistisch bewerten

Anforderungen an eine Dokumentation

- Die getroffenen Entscheidungen sind klar erkennbar
- Diese sind für Dritte nachvollziehbar und begründet
- Die zugrundeliegenden Annahmen / Hypothesen als handlungsleitende Ausgangspunkte werden deutlich
- Differenzierung zwischen Wahrnehmung, beobachtung, Interpretation, Bewertung
- Handlungsschritte werden nachvollziehbar dargestellt

Die Dokumentation hat im einzelnen Auskunft zu geben:

- Wer hat Kenntnisse /Anhaltspunkte erhalten
- Wodurch/ durch wen /Ort/ Datum/ Zeit
- Wer hat wann die hinzuzuziehende Fachkraft informiert
- Welche Maßnahmen zur Gefährdungseinschätzung wurden getroffen
- Welche Entscheidungen aufgrund welcher Hypothesen / Sachverhalte wurden getroffen
- Welche Interventions- Schutzmaßnahmen und sofortige Hilfen wurden getroffen
- Welche vereinbarungen, Zeitpläne, Überprüfungszeiträume wurden getroffen
- Wer wurde von den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten beteiligt oder auch nicht beteiligt
- Welche Hilfen wurden angeboten
- Wer ist verantwortlich wofür
- Wann wurde die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft
- Welche Gründe sprechen für oder gegen eine Information ans Jugendamt